

# Von der Planung zum genehmigten Vorhaben: Was gilt es hinsichtlich der wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu beachten?

Michael Reinhardt, David Schaeidt – Universität Trier

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht



0651 201-4728 oder -2578  
schaeidt@uni-trier.de  
reinhardt@uni-trier.de  
www.wasserrecht.uni-trier.de



## Forschungsansatz

- Die Beurteilung eines wasserrechtlich relevanten Vorhabens berücksichtigt zwingend die konkreten Einzelheiten des Prüfungsgegenstandes. Ausgangspunkt unserer Forschung ist daher stets das konkrete Produkt/die konkrete Innovation unserer Projektpartner.
- Dabei sind dem Vorhaben die Prüfungsanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und anderer Rechtsgrundlagen zuzuordnen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder ob das Vorhaben gar als Gemeingebrauch zulassungsfrei ist.
- Weiterhin ist dem Schutz der Lebensgrundlage Wasser Rechnung zu tragen. Diesem Zweck dient das Wasserhaushaltsgesetz insbesondere (vgl. § 1 WHG).



Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!  
Das Wasserhaushaltsgesetz enthält ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. § 8 I WHG

## Daten und Methoden

- Wichtigste „Datenquelle“ ist für uns das Gesetz. Gemeint sind damit Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Länder Brandenburg/Berlin und der Europäischen Union.
- Weiterhin greift unsere Arbeit auf Gerichtsentscheidungen und Literaturquellen zurück. Als solche kommen in Betracht: Gesetzgebungsmaterialien, Kommentare und Lehrbücher.
- Verpflichtet sind wir dabei der juristischen Methodenlehre; dazu gehört:
- Die Gesetzesanalyse: Gesetze und Verordnungen sind zunächst auszulegen. Die Auslegung hat ihren Ursprung im Wortlaut und beachtet sodann Sinn und Zweck, Historie und Systematik der möglicherweise einschlägigen Normen.
- Grenzen der Auslegung: Die Auslegung einer Norm darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Insbesondere ist dabei Verfassungsrecht und der Anwendungsvorrang europäischer Rechtsnormen zu beachten.
- Analyse von Gerichtsentscheidungen: Weiterhin sind vergleichbare Gerichtsentscheidungen daraufhin zu untersuchen, wie die Rechtsprechung die in Betracht kommenden Rechtsnormen auslegt.

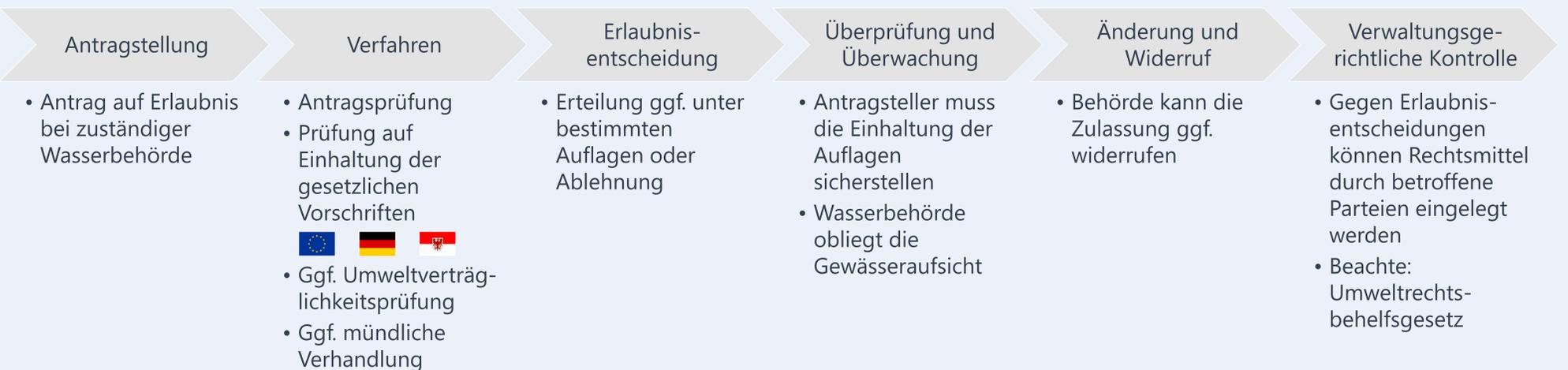


„Das Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens.“  
(BVerfGE 58, 300 (341))

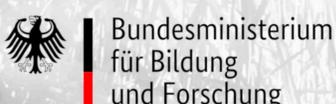
## Zwischenstand und aktuelle Rechtslage

- In der gegenwärtigen Rechtslage bestehen noch keine ausreichenden Regelungsinstrumente, um den Klimawandel und die damit verbundenen Veränderungen im saisonalen Wasserdargebot hinreichend zu berücksichtigen.
- So finden sich im Wasserhaushaltsgesetz und anderen Gesetzen beispielsweise keine spezifischen Regelungsmodelle für die Speicherung und spätere Wiedereinleitung von Wasser.
- Zwar wird im Wasserhaushaltsgesetz vereinzelt auf den Klimawandel und den Klimaschutz Bezug genommen, doch ist die Erwähnung aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus bisher eher symbolhafter Natur.
- Lediglich im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens besteht ein zwar genereller, aber nicht zu unterschätzender, Spielraum der Behörde den Belangen des Klimawandels und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

## Wasserrechtliches Entscheidungsverfahren



Gefördert vom



Projektpartner

